

# Schutzkonzept der Kinderkrippe Neuhausen



Stand 03/2022

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung   |    |
| 2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....  | 4  |
| 2.1. Was ist sexuelle Gewalt.....   | 4  |
| 2.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig.....  | 5  |
| 2.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden .....   | 5  |
| 3. Risikoanalyse .....  | 6  |
| 3.1. In diesen Situationen könnten die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet sein.....                                     | 6  |
| 3.2. Diese Gefahrenzonen gibt es in unserem Haus .....  | 7  |
| 3.3. Diese Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern .....                           | 8  |
| 3.4. Diese Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz .....  | 9  |
| 3.5. Diese Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz .....                                     | 10 |
| 3.6. Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen .....   | 11 |
| 3.7. So verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachtet oder ein Kind uns mit einem Übergriff berichtet ..... | 11 |
| 3.8. Klar definierte Zuständigkeiten und informelle Strukturen .....  | 12 |
| 4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Grenzüberschreitung..... | 13 |
| 4.1. So bringen wir den Kindern ihre Rechte näher und stärken sie darin .....   | 13 |
| 4.2. Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext .....  | 13 |
| 4.3. So setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um.....  | 14 |
| 4.4. Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung .....  | 14 |
| 4.4.1. So haben die Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren .....   | 15 |
| 4.4.2. Diese Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen .....   | 16 |
| 4.5. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten.....   | 16 |
| 4.6. So kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche TäterInnen machen .....          | 17 |
| 4.6.1. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitenden sichergestellt werden .....                        | 17 |
| 4.7. So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden .....                         | 18 |

|   |    |
|---|----|
| 4.8. So gewährleisten wir, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird .....  | 18 |
| 4.9. So soll der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeitenden in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern ..... | 19 |
| 5. Intervention.....  | 19 |
| 5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen .....   | 19 |
| 5.2. Diese Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten ..  | 19 |
| 5.3. Diese trägerinternen Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht gibt es bei einem bestätigten Verdacht .....  | 20 |
| Literaturverzeichnis: .....   | 21 |

## 1. Einleitung

In unserer Kinderkrippe Neuhausen der Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern betreuen, begleiten und fördern wir Kinder im Alter von 0-3 Jahren. Im Rahmen des Schutzauftrages nach §8a und §72a des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verpflichten sich der Träger und alle Mitarbeitenden, sich für den aktiven Schutz der bei uns betreuten Kinder einzusetzen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII).

Dieses Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden der Kinderkrippe Neuhausen erstellt und dient allen als Leitfaden, die sich in unserer Kinderkrippe aufhalten und tätig sind. Wir arbeiten in einem geschlechtsgemischtem und multiprofessionellen Team. So soll das Bewusstsein für körperliche und/oder sexuelle Grenzüberschreitung (z.B. hinsichtlich eines Gespürs für Nähe und Distanz) in den Fokus gerückt werden. Gleichzeitig soll es Hinweise für die präventive Arbeit mit den Kindern geben und Vorgaben für Interventionen bei Übergriffen oder Missbrauch bieten.

## 2. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

### 2.1. Was ist sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.<sup>1</sup>

*Unter den Begriff der sexuellen Gewalt fallen:*

- Berührungen vor allem im Intimbereich – aber auch Berührungen jeglicher Art die gegen den Willen des Kindes gehen und Grenzüberschreitungen erzeugen
- übergriffiges Verhalten
- zum Geschlechtsverkehr nötigen (anal, oral oder vaginal)
- das Kind zu Berührungen anderer Geschlechtsteile zwingen
- Bilder, Videos oder Tonaufnahmen für pornografische Zwecke zu nutzen
- Sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne

---

1

- ordinäre und obszöne Redensarten
- sexuelle Handlungen in jeglicher Form an oder vor dem Kind

## 2.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig

Ein Verhalten ist für uns (sexuell) übergriffig bei:

- Grenzverletzungen (Handlungen, die gegen den Willen des Kindes passieren Ausnahme: wenn sie zum Schutz des Kindes in Gefahrensituationen geschehen) → Grenzverletzungen, die nicht aus Versehen passieren sind sexuelle Übergriffe
- flüchtigen Berührungen jeglicher Art (vor allem im Genitalbereich)
- jeglicher Form von sexueller Gewalt (auch verbal oder körperlich)
- Machtausübung (auch sexuell)
- Kinder zu jeglichen Handlungen zwingen, zu denen sie nicht bereit sind
- Unwissenheit und Vertrauen ausnutzen
- Kinder zu körperlicher Nähe zwingen, egal ob gegenüber anderen Kindern, den Mitarbeitenden oder den Eltern (z.B. müssen sich Kinder nicht auf den Schoß von Erwachsenen setzen oder Umarmungen zulassen, wenn sie es nicht möchten)
- Kinder vor anderen Bloßstellen z.B. wenn es einnässt oder einkotet
- Kinder dazu zu zwingen, sich zu entblößen (auch vor anderen Kindern oder Eltern)

## 2.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden

Sexuelle Gewalt kann von Fremden Personen ausgeübt werden, jedoch aber auch von Familienmitgliedern, anderen Bezugspersonen wie Pädagogischen Fachkräften oder Praktikanten, Personen aus dem Freundes- bzw. Bekanntenkreises, Machtpersonen (Polizisten, Lehrern, ...) oder eben auch von Kindern selbst.

Uns ist bewusst, dass gerade in Krippen die Gefahr eines Missbrauchs des Machtgefälles sehr hoch ist, da hier die Kinder in hohem Maße auf die Unterstützung der Fachkräfte angewiesen sind. Zudem treffen unterschiedliches Vorwissen, Vorerfahrungen und Empfinden aufeinander,

was ebenfalls die Ausübung von Gewalt begünstigen kann. Um offenzulegen, wie wir damit umgehen, um einen Machtmissbrauch durch Grenzverletzungen oder gar sexualisierter Gewalt zu verhindern oder gegebenenfalls entsprechend zu intervenieren, wurde dieses Schutzkonzept erstellt.

### 3. Risikoanalyse

#### 3.1. In diesen Situationen könnten die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet sein

*Räumliche Gegebenheiten, die ein besonderes Risiko für Übergriffiges Verhalten darstellen können:*

- Badezimmer der Kinder
- Personaltoilette
- Personaltrakt (Putzkammer, Wäschelager, Personaltoilette und Pädagogisches Lager)
- Neben- bzw. Schlafräume der Kinder
- Küche
- Büro
- Personalzimmer
- Keller bzw. Kinderwagenabstellraum
- Abstellraum in unserem Garten
- (langer) Spielflur, der auch um die Ecke in Richtung Garten führt

*Situationen, die ein besonderes Risiko für Übergriffiges Verhalten darstellen können sind, wenn:*

- Dienste alleine abgedeckt werden müssen
- Vertretungsdienste eingesetzt werden
- der Sauberkeitserziehung nachgegangen wird und auch beim Wickeln
- die Kinder sich umziehen

- Schlafenszeit bzw. Ruhezeit ist
- sich Eltern /Besucher alleine in den Badezimmern aufhalten
- Bring- und Abholzeiten ist
- Handwerker/ Fremde im Haus sind
- mangelndes Beschwerdemanagement stattfindet
- Ausflüge gemacht werden
- die Kinder sich im Sommer den Wasserspielen widmen (leicht bekleidet)
- Rollenspiele in verschiedenen Spielecken gespielt werden

Um den Schutz der Kinder bestmöglich zu gewährleisten, führen unsere Mitarbeitende Spät- und Frühdienst grundsätzlich nicht alleine aus. Es sollten immer mindestens zwei Personen im Haus sein, dennoch kann es durch krankheitsbedingte Ausfälle dazu kommen, dass Fachkräfte alleine ihren Dienst in der Gruppe vorübergehend antreten müssen. Auch Eingewöhnungen sind ein Risiko, da sich im ersten Moment „fremde“ Eltern in unseren Räumlichkeiten aufhalten.

### **3.2. Diese Gefahrenzonen gibt es in unserem Haus**

Die Kinderkrippe Neuhausen befindet sich im Erdgeschoss eines Wohnkomplexes. Dadurch, dass die komplette Front an den Gruppenräumen verglast ist, stellt dies eine gewisse Gefahrenzone dar, da Menschen von außen die Kinder beobachten könnten. Deshalb lassen wir vor allem bei den Schlafritualen die Rollläden nach unten, so dass die Kinder sich in einem geschützten Rahmen (nach draußen) befinden. Zudem könnte eine potenzielle Gefahrenzone der lange Flur in der Kinderkrippe sein. Dadurch, dass dieser ums Eck, in den Garten führt, ist dieser teilweise - auf den ersten Blick – schwer einsehbar. Außerdem ist der Flur zwischen dem Kinderbereich und dem Personaltrakt mit einer Tür getrennt. Um dieser Gefahr aus dem Weg zu gehen, haben wir in der Kinderkrippe die Regel aufgestellt, dass Kinder nicht mit den Mitarbeiterinnen alleine in den Personaltrakt gehen. Genauso ist in unserem Haus die Regel, dass sich die Mitarbeiterinnen nicht mit den Kindern im Keller oder Kinderwagenabstellraum aufhalten.

### 3.3. Diese Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern

Die Mitarbeitenden in unserer Einrichtung...

- informieren sich gegenseitig, wenn sie wickeln gehen oder den Raum verlassen
- sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst
- schützen und unterstützen sich gegenseitig. Alle Türen besitzen ein Sichtfenster, so dass es keine uneinsehbaren Räume gibt. Dies dient gleichermaßen dem Schutz der Kinder und Mitarbeitenden.
- achten darauf, Vertretungsdienste nicht alleine mit den Kinder zu lassen
- küssen keine Kinder
- umarmen keine Kinder ohne deren Zustimmung
- vermeiden übertriebene Nähe
- handeln nie gegen den Willen des Kindes (außer in Gefahrensituationen)
- verniedlichen keine Namen und geben keine Kosenamen
- fotografieren keine unbedeckten Kinder
- wickeln nur mit Einmalhandschuhen
- vermeiden es, alleine mit einem Kind in einen geschlossenen Raum zu gehen
- lassen die Kinder nicht komplett unbedeckt in den Garten

Situationen, in denen es unumgänglich ist, dass Kinder mit einer pädagogischen Fachkraft alleine sind, gelten als risikoreich. Dieser Tatsache begegnen wir durch Transparenz und gehen sensibel und achtsam auf individuelle Situationen ein.

Wichtig ist hierbei ein konstanter Informationsfluss unter den Mitarbeitenden sowie eine im Zuge dessen, etablierte Beschwerdekultur. Mitarbeitenden sind dazu angehalten, die Augen und Ohren stets offen zu halten und ihre Kolleginnen und Kollegen auf etwaige Grenzüberschreitungen hinzuweisen, sowie ihre Beobachtungen weiterzugeben und gegebenenfalls zu dokumentieren.



Im alltäglichen Umgang mit Kindern ist es unser Ziel, diese achtsam zu umsorgen. Wir möchten ihnen Wärme und Geborgenheit geben können, da diese als wesentlich für ein Gefühl des Angenommen seins gelten. Dies ist wesentlich für eine positive Entwicklung. Unsere Aufgabe ist es, das Maß unserer Zuwendung bewusst zu gestalten und den Kindern, im pädagogischen Alltag ein angemessenes Nähe- Distanz Verhältnis

### 3.4. Diese Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

*Die Kinder lernen in der Kinderkrippe Neuhausen, dass...*

- „nein“ heißt „nein“
- sie „STOP“ sagen, wenn sie etwas nicht wollen
- niemand auf den Mund geküsst wird (außer Mama und Papa)
- sie den Intimbereich anderer Kinder und Erwachsener nicht anfassen sollen
- sie nichts in Körperöffnungen stecken
- jeder sein eigenes Bett in der Kinderkrippe hat
- sie kein aggressives Verhalten gegenüber anderen zeigen
- sie in unbeaufsichtigten Situationen (z.B. Toilettengang) nach Hilfe fragen

Die heterogene Gruppenstruktur in Kinderkrippen ist grundsätzlich als Risikofaktor zu betrachten. Unterschiede bezüglich des Alters, der Kultur, individueller Wert- und Normvorstellungen innerhalb der Familien und grundlegende Unterschiede im sozioökonomischen Status der Familien gelten als wesentliche Risiken.

Der individuelle Entwicklungsstand der Kinder ist zudem als wesentliche Bedingung für abweichende Bedürfnisse und Grenzen zu beachten. Das Bedürfnis nach Nähe, Rückzug und Selbstständigkeit variiert stark. Hierbei ergeben sich mit zunehmendem Alter und dem damit einhergehenden Streben nach wachsender Selbstständigkeit der Kinder, weitere Risikofaktoren. So sind beispielsweise Toilettengänge und unbeobachtete Situationen als sensible Grenzsituationen zu werten.

Kinder lernen erst mit zunehmendem Alter einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz bzw. persönlichen Bedürfnissen und Grenzen. So ist es v. A. bei in dieser Altersgruppe üblichen

Doktorspielen wichtig, Kinder in der Verbalisierung ihrer Bedürfnisse und Grenzen zu unterstützen und klar zu kommunizieren, wenn ihre Grenze erreicht ist. Für diese besonders risikoreichen Situationen, findet durch im Vorfeld klar festgelegte Regeln, eine Risikominimierung statt.

Eine wesentliche Aufgabe von Mitarbeitenden in der Kinderkrippen Neuhausen ist der bewusste Umgang mit den individuellen Bedürfnissen und Grenzen der Kinder. Was für ein Individuum als angemessen oder angenehm gilt, kann für ein weiteres eine sensible Grenzüberschreitung darstellen. Wir versuchen daher, den Kindern von Beginn an ein Verständnis für die Grenzen anderer zu vermitteln und halten sie dazu an, ihr Gegenüber bei bestimmten Handlungen wie Umarmungen, Küssen, beim Wickeln zusehen, im gleichen Bett schlafen, im Vorfeld zu fragen und die individuelle Reaktion zu berücksichtigen und zu achten.

### **3.5. Diese Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz**

*Die Eltern oder Sorgeberechtigten....*

- wickeln nur ihr eigenes Kind
- dürfen nur die Kinder-Badezimmer betreten, wenn sich kein anderes Kind dort aufhält
- wahren bei fremden (nicht den eigenen) Kindern Distanz (→ keine Küsse oder Umarmungen)
- fassen ihre Kinder nicht grob an
- schreien ihre Kinder nicht an
- stellen ihre Kinder nicht bloß
- dürfen keine Foto, Video- oder Tonaufnahmen in der Einrichtung machen
- erzwingen in der Bring-und Abholzeit kein „Hallo und Tschüss“, „noch ein Bussi“ o.ä.

### 3.6. Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

- die Eltern kündigen bei den Pädagogen an, dass sie das Badezimmer nutzen (um ihr eigenes Kind zu wickeln)
- die Pädagogen wahren das Nähe und Distanzverhältnis zu den Eltern (sowie umgekehrt)
- die Pädagogen Siezen die Eltern (und umgekehrt)
- der Datenschutz wird gewahrt
- unbekannte Personen werden direkt angesprochen
- Fremde bzw. unbekannte Personen müssen sich ausweisen
- Personen melden sich an der Gegensprechanlage, sodass keine Unbefugten das Haus betreten
- der respektvolle Umgang und Sprachgebrauch wird bei uns sehr groß geschrieben
- Private Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Elternteilen sind nicht erwünscht (Babysitten, o.ä.)

### 3.7. So verhalten wir uns, wenn wir verdächtige Situationen beobachten oder uns ein Kind von einem Übergriff berichtet

- die Situation ernst nehmen
- Beobachten
- Dokumentieren
- mit dem/der Gruppenkolleg(in) austauschen
- der Einrichtungsleitung melden und in den Austausch gehen
- direkt ansprechen / hinterfragen
- im Team reflektieren (mögliche Supervisionen nutzen)
- eingreifen (und mögliche weitere Schritte einleiten)

### 3.8. Klar definierte Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kinderkrippe, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF mit der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung, etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kinderkrippe, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung / Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

## 4. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt sowie Grenzüberschreitung

Als Grundlage für die Einhaltung der Kinderrechte und zur Gewaltprävention nutzen wir die allgemein gültige Darreichung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend<sup>2</sup>

### 4.1. So bringen wir den Kindern ihre Rechte näher und stärken sie darin

Kinder haben Rechte, müssen diese aber erst einmal kennenlernen, um sie nach außen auch zu nutzen. In pädagogischen Angeboten und auch alltagsintegriert lernen die Kinder Grundaussagen kennen, die ihre Rechte widerspiegeln, wie z.B.:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast ein Recht, dir Hilfe zu holen!
- „Schlechte Geheimnisse“ darfst du weitererzählen!
- Du hast das Recht zu schreien!
- Du hast das Recht dich zu wehren!
- Erfahren der kindgerechten Wertevermittlung

### 4.2. Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext

Kinder gelten als eigenständige, ernstzunehmende Individuen. Ihnen sind die gleichen Rechte wie erwachsenen Menschen zuzuschreiben, jedoch nicht die gleichen Pflichten. Durch Partizipation können sich Kinder altersgemessen an Entscheidungsprozessen beteiligen und

---

<sup>2</sup>Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Broschüre; Bundesministerium für Familie; Senioren; Frauen und Jugend

ihre unmittelbare Lebenswelt mit gestalten. Sie lernen, ihre Bedürfnisse und Grenzen bewusst wahrzunehmen und ihren individuellen, entwicklungspsychologischen Fähigkeiten entsprechend zu kommunizieren. Somit ist die Partizipation als wesentlich in der Prävention von sexueller und/oder physischer und psychischer Gewalt, zu betrachten.

### **4.3. So setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um**

Ein sexualpädagogisches Konzept wurde von dem Team der Kinderkrippe Neuhausen erstellt.

Im Team wurden folgende Punkte zur Grundhaltung zum Thema Sexualpädagogik verbindlich festgelegt:

- wir setzen uns für einen offenen Umgang mit dem Thema ein
- wir nennen Begriffe beim Namen
- wir betrachten kindliche Sexualität als wichtiges Entwicklungsthema
- wir sind informiert und vorbereitet, falls Kinder Fragen stellen

### **4.4. Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung**

*Eltern:*

- Elternumfrage
- Elterngespräche
- über den Elternbeirat
- Sprechzeiten bei der Einrichtungsleitung
- anonym im Briefkasten der Krippe / des Elternbeirats
- telefonisch
- per E-Mail

Auch Eltern bekommen die Möglichkeit in persönlichen Gesprächen, oder dem jährlichen Elternfragebogen zur Zufriedenheit Kritik anzubringen und ihre Meinung mitzuteilen. Außerdem steht es ihnen frei auch durch den Elternbeirat ihre Interessen einzubringen.

*Mitarbeitende:*

- Mitarbeitendengespräche
- Probezeitgespräche
- Teamsitzungen
- Kleinteam Sitzungen
- Kleinteam supervisionen
- Supervisionen
- Mitarbeitendenumfrage
- Austausch über die zuständige Bereichsleitung

Im Rahmen unseres professionellen Selbstverständnisses ist eine Beschwerdekultur, die es ermöglicht, offen über Missstände zu sprechen, eine wichtige Möglichkeit, Fehler zu erkennen und zeitnah und besonnen entgegen zu steuern. Kritik wird als Chance betrachtet und offen an- und ernst genommen.

Die Mitarbeiter haben durch persönliche Gespräche, in der monatlichen Supervision oder in den 2mal jährlichen Mitarbeitendengesprächen die Möglichkeit zur Beschwerde, Selbstreflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Beschwerden, die die Leitungsebene betreffen, können bei der nächst höheren Instanz gemeldet werden.

#### **4.4.1. So haben die Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren**

- Im Morgenkreis / Mittagskreis
- Beschwerdemanagement
- Gefühlskarten / Gefühls Smileys
- Das Farbenmonster
- Vorleben der eigenen Gefühle

- Einzelgespräche/ Gruppengespräche
- Anregen zur Lösungsfindung

#### **4.4.2. Diese Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen**

Die Kinder haben bei uns verschiedene Angebote die jeder Zeit griffbereit sind um ihre Gefühle, ihr Wohlbefinden, ihre Ängste oder auch ihre Wut auszudrücken. Jede Gruppe nutzt dafür ganz individuell auf die Kinder angepasste Methoden.

Es gibt die Möglichkeit mit dem Buch „das Farbenmonster<sup>3</sup>“ zu arbeiten, die Smiley-Methode oder unsere Gefühlskarten. Kinder die schon sprechen können, werden dazu ermutigt über ihre eigenen Gefühle oder ihre Ängste die sie haben, zu reden. Die Kinder werden bei uns motiviert selbstwirksam zu handeln, in dem sie bei allen sie betreffenden Situationen um Erlaubnis oder Mitwirkung gefragt werden. Natürlich werden auch Kinder die sich zurückziehen oder eher schweigsam sind, nicht außer Acht gelassen. Jedoch zwingen wir auch hier kein Kind zu irgendwelchen Handlungen. Wir beobachten die Situation und geben dem Kind den für ihn benötigten Raum und die Zeit um sich auf unsere Angebote der Hilfe einzulassen.

Im Umgang mit Emotionen ist es uns ein besonderes Anliegen, dass Mitarbeitende kindliche Emotionen nicht als positiv und negativ einteilen, sondern Gefühle grundsätzlich als valide betrachtet werden. Kinder dürfen ihre Gefühle offen zeigen und erfahren Achtung, Anerkennung und Wertschätzung im Umgang mit diesen.

#### **4.5. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten**

In Zusammenarbeit mit dem DWRO-consult bietet die Diakonie - Jugendhilfe Oberbayern regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (§8a) an. Diese sind für alle neuen Mitarbeitenden verpflichtend.

---

<sup>3</sup>Buch; Das Farbenmonster; Anna Llenas; übersetzt von Katrin Behringer; Velber Buchverlag; Januar 2015; 7. Auflage



#### **4.6. So kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche TäterInnen machen**

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerberinnen und Bewerber dazu befragt, wo Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen sind. Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung hierzu Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z.B. eine Kollegin oder ein Kollege geht nicht alleine mit Kindern in nicht einsehbare Räume.

##### **4.6.1. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeitenden sichergestellt werden**

Hospitantinnen und Hospitanten und neue Mitarbeitende müssen vor Vertragsunterzeichnung bzw. Praktikumsantritt ein erweiterndes Führungszeugnis vorlegen.

Zudem erhalten neue Mitarbeitende zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept unserer Einrichtung mit der Pflicht dies zeitnah zu lesen und zu unterschreiben.

Wenn Besucher, neue Praktikantinnen oder Praktikanten im Haus sind, werden die Kinder z.B. im Morgenkreis darauf vorbereitet.

Neue Mitarbeitende übernehmen zunächst noch keine Aufgaben, in denen sie mit den Kindern alleine sind. Das bedeutet, sie übernehmen weder Früh- noch Spätdienste alleine und gehen erst nach einer individuell abgesprochenen Eingewöhnungszeit und dem Einverständnis des jeweiligen Kindes mit auf die Toilette, oder zum Wickeln. Jeder neue Mitarbeiter bekommt zu Beginn seiner Tätigkeit einen direkten Ansprechpartner (meist der direkte Gruppenkollege), der bei Fragen oder Hilfe bereitsteht. Erste Aktionen werden von uns begleitet und erläutert.

Zusätzlich bekommen Mitarbeitende nach ca. 8-12 Wochen ein Probezeitmittegespräch, in diesem können noch ungeklärte Fragen besprochen werden. Die Teamsitzungen bieten Raum um neue Teammitglieder mit unserer Krippenkultur vertraut zu machen.

Handwerker werden möglichst nicht alleine im Haus gelassen und dürfen nur nach vorheriger Absprache in unsere Einrichtung.

Die Reinigungsfirma betritt das Haus erst, wenn keine Kinder mehr im Haus sind.

#### **4.7. So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden**

- durch stetige Beobachtung
- Dokumentation
- klare Gruppenstrukturen und Regeln
- Sensibilisierung für emotionale Themen
- es werden Rückzugsmöglichkeiten angeboten – auch für einzelne Kinder
- situationsorientiertes und projektorientiertes Arbeiten basierend auf individuellen und Gruppenübergreifenden Bedürfnissen

#### **4.8. So gewährleisten wir, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kindern eingehalten wird**

- Einhaltung von Regeln
- Selbstreflexion
- Information an Eltern über das Schutzkonzept
- Respektvoller Umgang miteinander
- Werte Handbuch
- Transparenz
- Tür- und Angelgespräche
- Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche
- Themenelternabende

#### **4.9. So soll der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeitenden in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern**

- wir sind Vorbildfunktion
- wir sind selbst im stetigen Lernprozess und nutzen dementsprechend Fortbildungsmaßnahmen
- gehen mit offenen Augen und Ohren durchs Haus
- bestärken die Kinder

### **5. Intervention**

#### **5.1. Dies verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen**

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller, körperlicher und/ oder psychischer Gewalt in der Krippe stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle und/ oder gewaltsame Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden und zu melden. Werden solche Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen. Ebenso werden solche Vorfälle an die nächst höhere Instanz gemeldet und Aufgabe des Teams ist es dann, die Situation zu reflektieren und präventive Maßnahmen zu erarbeiten.

#### **5.2. Diese Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten**

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass das Kind ernst genommen und gehört wird. Ihm muss vermittelt werden, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo?

Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

### **5.3. Diese trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht**

Bei Verdacht auf sexueller Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung / Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entscheidet ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbäreinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

## Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Buch; Januar 2015; Das Farbenmonster; Anna Llenas; übersetzt von Katrin Behringer; Velber Buchverlag; 7. Auflage